

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Barbara Saebel, Andrea Schwarz,  
Stefanie Seemann und Thomas Hentschel GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für Tempo 30 im Regierungsbezirk Karlsruhe**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Karlsruhe ein Beschluss eines Gemeinderats für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die untere Verkehrsbehörde angenommen (bitte Liste angenommener Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und der jeweiligen Begründung, z. B. erhöhte Unfallgefahr, Lärmschutz, Luftreinhaltung oder Umsetzung eines städtebaulichen Verkehrskonzepts)?
2. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Karlsruhe ein Beschluss eines Gemeinderats für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 StVO durch die untere Verkehrsbehörde abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte Liste abgelehnter Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?
3. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Oktober 2018, welches den Kommunen mehr Spielraum für Geschwindigkeitsbegrenzungen im Rahmen von kommunalen Lärmaktionsplänen einräumte, zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h?
4. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage der Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ab 22:00 Uhr wegen zu hoher Verkehrslärmbelastung zu Nachtstunden?

03.05.2019

Saebel, Andrea Schwarz, Seemann, Hentschel GRÜNE

Eingegangen: 03.05.2019 / Ausgegeben: 02.07.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Im Dezember 2016 wurden durch Änderungen des § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung des Bundes (StVO) Möglichkeiten für erleichterte Anordnungen von innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs – also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -horten, -krippen, -tagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern geschaffen. Daneben bestehen auf der Grundlage der Lärmschutz-Richtlinie-Straßenverkehr 2007 Möglichkeiten, aus Lärmschutzgründen Tempolimits anzuordnen.

Es ist ein Verfassungsziel, für gleiche Lebensbedingungen in Baden-Württemberg zu sorgen. Dazu gehört auch, dass Behördenentscheidungen in verschiedenen Landesteilen nicht drastisch voneinander abweichen. Im Zusammenhang mit der im ersten Absatz erwähnten Regelung müssen daher auch in puncto Schutz vor Lärm und Unfallgefahren im Straßenverkehr gleiche Bedingungen im Land gewährleistet werden. Deswegen soll mit dieser Kleinen Anfrage in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die oben genannte Änderung der StVO im Regierungsbezirk Karlsruhe von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise genutzt und damit eingehend die rechtlichen Spielräume für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung konsequent angewandt und umgesetzt werden.

### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 Nr. 4-3851.5-07/847 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Karlsruhe ein Beschluss eines Gemeinderats für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die untere Verkehrsbehörde angenommen (bitte Liste angenommener Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und der jeweiligen Begründung, z. B. erhöhte Unfallgefahr, Lärmschutz, Luftreinhaltung oder Umsetzung eines städtebaulichen Verkehrskonzepts)?*

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen Verbote und Beschränkungen des Verkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an, wenn die tatbestandlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Gemeinderatsbeschluss für eine Geschwindigkeitsbeschränkung außerhalb eines rechtsfehlerfrei erstellten Lärmaktionsplans hat keine Bindungswirkung für die Straßenverkehrsbehörde und wird als Prüfauftrag entgegengenommen.

Auf der Grundlage der Rechtsänderung zur erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 und der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 22. Mai 2017 haben die vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die sich aus der Tabelle im *Anhang* ergebenden Maßnahmen umgesetzt (letzte Spalte, jeweils „Zu Nr. 1“).

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Karlsruhe ein Beschluss eines Gemeinderats für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 StVO durch die untere Verkehrsbehörde abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte Liste abgelehnter Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?*

Eine Übersicht über die durch die untere Verkehrsbehörde abgelehnten Beschlüsse ergibt sich aus der Tabelle im *Anhang* (letzte Spalte, jeweils „Zu Nr. 2“).

3. *In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Oktober 2018, welches den Kommunen mehr Spielraum für Geschwindigkeitsbegrenzungen im Rahmen von kommunalen Lärmaktionsplänen einräumte, zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h?*

Eine Übersicht über die Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ergibt sich aus der Tabelle im *Anhang* (letzte Spalte, jeweils „Zu Nr. 3“).

4. *In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage der Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ab 22:00 Uhr wegen zu hoher Verkehrslärmbelastung zu Nachtstunden?*

Eine Übersicht über die Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ab 22:00 Uhr wegen zu hoher Verkehrslärmbelastung zu Nachtstunden ergibt sich aus der Tabelle im *Anhang* (letzte Spalte, jeweils „Zu Nr. 4“).

Hermann  
Minister für Verkehr

## Anlage

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
Enzkreis (LRA Enzkreis)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Anordnungen auf Grundlage § 45 StVO (ohne GR-Beschluss): Engelsbrand-Grunbach, Verkehrssicherheit (Schule) / Kreisstraße Illingen, Lärmschutz (nachts) / Kreisstraße Kämpfelbach-Bilfingen, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Landesstraße Keltern-Weiler, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Kreisstraße Kieselbronn, Verkehrssicherheit / städtebauliche Entwicklung / Kreisstraße Knittlingen, Verkehrssicherheit (Kindergärten, 2 x) / Landesstraße und Kreisstraße Knittlingen-Kleinvillars, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Kreisstraße Neuhausen, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Landesstraße Neuenbürg, Verkehrssicherheit (Schule) / Landesstraße Neuenbürg-Arnach, Verkehrssicherheit / Kreisstraße Ölbronn-Dürrn (OT Dürrn), Verkehrssicherheit (Schule) / Kreisstraße Sternenfels-Diefenbach, Verkehrssicherheit (Tempo 40) / Landesstraße Tiefenbronn-Lehningen, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Kreisstraße Wurmberg (K 4501), Verkehrssicherheit / Kreisstraße Wurmberg (L 1135), Verkehrssicherheit (Schule) / Landesstraße Wimsheim, Verkehrssicherheit / Landesstraße in Vorbereitung Engelsbrand, Verkehrssicherheit (Kindergarten) / Landesstraße</p> <p>Anordnungen auf Grundlage § 45 StVO sowie eines GR-Beschlusses (Lärmaktionsplanung): Eisingen, Lärmschutz / Verkehrssicherheit / Landesstraße Keltern-Dietlingen, Lärmschutz / Verkehrssicherheit / Landesstraße Keltern-Ellmendingen, Lärmschutz / Verkehrssicherheit / Landesstraße Königsbach-Stein (OT Stein), Lärmschutz (nachts) / Landesstraße Mönsheim, Verkehrssicherheit / Lärmschutz / Landesstraße Neulingen-Bauschlott, Lärmschutz / Bundesstraße</p>

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	<p>Niefern-Öschelbronn (OT Niefern), Lärmschutz / Landesstraße  Remchingen-Nöttingen, Lärmschutz / Landesstraße  Remchingen-Wilferdingen, Lärmschutz (nachts) / Bundesstraße  Wurmberg (L 1135), Lärmschutz / Landesstraße  in Vorbereitung Birkenfeld, Lärmschutz / Landesstraße</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b>  Maulbronn, Lärmschutz / mangels ausreichender Lärmbetroffenheiten (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)  Knittlingen, Lärmschutz / mangels ausreichender Lärmbetroffenheiten (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)</p> <p><b>Zu Nr. 4:</b>  Siehe Antwort zu Nr. 1.</p>
Freudenstadt (LRA Freudenstadt)	<p><b>Zu Nr. 1:</b>  von der unteren Straßenverkehrsbehörde des LRA Freudenstadt wurde seit Dezember 2016 wie folgt Tempo 30 km/h angeordnet:  2 x an Kreisstraßen vor Schulen  1 x an einer Landesstraße vor einer Schule  1 x an einer Landesstraße vor einem Seniorenheim  1 x an einer Gemeindestraße vor einem Seniorenheim  1 x an einer Bundesstraße im Zuge einer Lärmaktionsplanung  Die Anordnungen erfolgten auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinden. Ob jeweils ein GR-Beschluss vorlag, ist nicht bekannt.</p>
Karlsruhe (LRA Karlsruhe)	<p><b>Zu Nr. 1:</b>  Bad Schönborn-Mingolsheim, Lärmschutz / Bundesstraße  Bad Schönborn-Mingolsheim, Kurort (Tempo 40) / Kreisstraße  Bad Schönborn-Mingolsheim, Verkehrssicherheit / Kreisstraße  Bad Schönborn-Langenbrücken, Lärmschutz / Bundesstraße  Gondelsheim, Verkehrssicherheit, Lärmschutz / Kreisstraße  Gondelsheim, Verkehrssicherheit / Kreisstraße  Graben-Neudorf, städtebauliche Entwicklung / Kreisstraße  Hambrücken, Verkehrssicherheit / Kreisstraße  Karlsbad-Ittersbach, Verkehrssicherheit / Landesstraße  Karlsbad-Langensteinbach, Lärmschutz (2x), Verkehrssicherheit / Landesstraße  Karlsbad-Spielberg, Verkehrssicherheit / Kreisstraße</p>

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	Karlsdorf-Neuthard (OT Karlsdorf), Verkehrssicherheit und städtebauliche Entwicklung / Kreisstraße Karlsdorf-Neuthard (OT Neuthard), Verkehrssicherheit (2x) / Kreisstraße Kraichtal-Unteröwishei, Verkehrssicherheit und Lärmschutz / Landesstraße Kraichtal-Menzingen, Verkehrssicherheit / Landesstraße Kraichtal-Oberacker, Verkehrssicherheit / Kreisstraße Kraichtal-Münzesheim, Verkehrssicherheit / Landesstraße Kürnbach, Verkehrssicherheit / Landesstraße Malsch, Lärmschutz (2x) / Landesstraße Malsch, Lärmschutz / Kreisstraße Malsch-Waldprechtsweier, Verkehrssicherheit / Kreisstraße Marzell, Verkehrssicherheit / Landesstraße Marzell-Pfaffenrot, Verkehrssicherheit und Lärmschutz / Kreisstraße Oberderdingen, Verkehrssicherheit und Lärmschutz / Landesstraße Oberderdingen, Verkehrssicherheit / Landesstraße Oberderdingen-Großvillars, Verkehrssicherheit / Landesstraße Oberhausen-Rheinhausen (OT Oberhausen), Verkehrssicherheit mit zeitlicher Beschränkung / Kreisstraße Oberhausen-Rheinhausen (OT Rheinhausen), Verkehrssicherheit mit zeitlicher Beschränkung und Teilstück ohne zeitliche Beschränkung / Kreisstraße Östringen, Lärmschutz / Bundesstraße Östringen, Verkehrssicherheit / Landesstraße Östringen-Odenheim, Verkehrssicherheit / Landesstraße Östringen-Eichelberg, Verkehrssicherheit / Kreisstraße Pfinztal-Berghausen, Lärmschutz (2x) / Bundesstraße Pfinztal-Söllingen, Lärmschutz / Bundesstraße Pfinztal-Kleinsteinbach, Lärmschutz / Bundesstraße Philippsburg-Rheinsheim, Verkehrssicherheit mit zeitlicher Beschränkung / Landesstraße Philippsburg-Huttenheim, städtebauliche Entwicklung / Kreisstraße Ubstadt-Weiher (OT Stettfeld), Verkehrssicherheit / Landesstraße Ubstadt-Weiher (OT Ubstadt), Verkehrssicherheit und Lärmschutz / Bundesstraße Walzbachtal-Jöhlingen, Verkehrssicherheit und Lärmschutz / Landesstraße Walzbachtal-Jöhlingen, Lärmschutz / Bundesstraße Walzbachtal-Wössingen, Verkehrssicherheit / Landesstraße

Landkreis (Behörde)	Verkehrsrechtliche Anordnung
	<p>Weingarten, Lärmschutz / Bundesstraße  Weingarten, Lärmschutz (Umsetzung erfolgt erst mit Abschluss der Sanierung 2020) / Landesstraße  Zaisenhausen, Verkehrssicherheit / Landesstraße</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b>  Oberderdingen, Lärmschutz (abgelehnt wegen nicht erreichter Lärmwerte) / Landesstraße  Oberderdingen-Flehingen, Lärmschutz (abgelehnt wegen nicht erreichter Lärmwerte (2x) / Kreis- und Landesstraße  Kraichtal-Münzesheim, Lärmschutz (abgelehnt wegen nicht erreichter Lärmwerte) / Landesstraße</p> <p>In beiden Gemeinden werden die Lärmaktionspläne derzeit fortgeschrieben.</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b>  Gondelsheim, Erweiterung Tempo 30 von nachts auf ganztags und Streckenerweiterung / Kreisstraße  Gondelsheim, Streckenerweiterung Tempo 30 ganztags / Kreisstraße  Karlsbad-Langensteinbach, Streckenerweiterung Tempo 30 ganztags / Landesstraße  Karlsbad-Auerbach, Streckenerweiterung Tempo 30 ganztags / Landesstraße  Karlsbad-Münzesheim, Zustimmung zu Tempo 30 ganztags beim Regierungspräsidium beantragt / Landesstraße  Malsch, Anordnung zur Erweiterung Tempo 30 auf ganztags und Streckenerweiterung erteilt; Umsetzung erfolgt in Kürze / Landesstraße  Pfinztal-Kleinsteinbach, Erweiterung Tempo 30 von nachts auf ganztags und Streckenerweiterung / Landesstraße  Pfinztal-Söllingen, Zustimmung zu Tempo 30 ganztags beim Regierungspräsidium beantragt  Ubstadt-Weiher (OT Ubstadt), Zustimmung zu Tempo 30 beim Regierungspräsidium in zwei Fällen beantragt / Landesstraße und Bundesstraße  Waldbronn-Busenbach, Erweiterung Tempo 30 ganztags / Landesstraße  Waldbronn-Reichenbach, Erweiterung Tempo 30 ganztags / Landesstraße</p> <p><b>Zu Nr. 4:</b>  Oberderdingen, Tempo 30 nachts (2x) / Landesstraße  Oberderdingen-Flehingen, Tempo 30 nachts (2x) / Landes- und Kreisstraße  Hambrücken, Tempo 30 nachts / Landesstraße</p>

Landkreis (Behörde)	Verkehrsrechtliche Anordnung
Rastatt (LRA Rastatt)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> 2 x an Kreisstraßen vor Schule und Seniorenzentrum 2 x an Landesstraßen aus Lärmschutzgründen 1 x an einer Bundesstraße aus Lärmschutzgründen</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b> 1 x an innerstädtischen Kita mangels direktem Zugang zur Straße</p>
Rhein-Neckar-Kreis (LRA Rhein-Neckar-Kreis)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Folgende Anordnungen wurden aufgrund eines GR-Beschlusses für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Rahmen einer Lärmaktionsplanung getroffen. 4 x an Landesstraßen ganztags 2 x an Bundesstraßen ganztags 2 x an Landesstraße nachts 2 x an Kreisstraßen nachts. Aufgrund der Änderung der StVO in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Kindergärten, Schulen etc. nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO wurden an 7 Stellen Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet, jeweils an Kreisstraßen</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Eine Anordnung in Eberbach erfolgte nach der thematisierten Rechtsprechung des VGH BW, im Rahmen einer Gesamtabwägung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen der örtlichen Verkehrsbehörde.</p>
(Stadtkreis Baden-Baden)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Im Oktober 2017 wurde im Zuge der K 9614 (Rheinstraße) beim dortigen Schulzentrum Tempo 30 aufgrund der Änderung des § 45 Abs. 9 StVO eingerichtet.</p> <p>Bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 aufgrund von kommunalen Lärmaktionsplänen ist anzumerken, dass noch keine entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen wurden, da der Lärmaktionsplan nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zunächst in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll.</p>
(Stadtreis Heidelberg)	<p><b>Zu Nr. 1 und Nr. 2:</b> In Heidelberg wurden seit 2016 keine Geschwindigkeitsregelungen nach § 45 Abs. 9 StVO angeordnet.</p>



<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	<p>Formelle Widersprüche gab es auch nicht. Einem Antrag / einer Anregung des Bezirksbeirates aus dem Stadtteil Altstadt wurde nicht entsprochen, weil die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.</p> <p><b>Zu Nr. 3 und Nr. 4:</b> Auf zwei Hauptverkehrsstraßen – B 37 im Bereich Altstadt; sowie B 3 Rohrbacher Straße – wurden nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) angeordnet, allerdings auf der Basis des gültigen Lärmaktionsplans</p>
(Stadtkreis Karlsruhe)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat keinen Beschluss zu Geschwindigkeitsbegrenzungen gefasst. Es gab jedoch vier Anfragen von Fraktionen eines Ortschaftsrates, die zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geführt haben: 1 x an Bundesstraße vor Schule 1 x an Gemeindestraße vor Seniorenheim 1 x an Gemeindestraße zum Lückenschluss 2 x an Gemeindestraßen wegen Gefahrenstelle</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b> Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat keinen Beschluss zu Geschwindigkeitsbegrenzungen gefasst, der abgelehnt wurde. Zwei Anfragen von Fraktionen aus Ortschaftsräten zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/ wurden abgelehnt: 1 x an Kreisstraße, da kein direkter Zugang des Seniorenheims zur Straße 1 x an Kreisstraße wegen fehlender Rechtsgrundlage</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Der Lärmaktionsplan der Stadt Karlsruhe wird derzeit vom Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz überarbeitet. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist im Herbst 2019 vorgesehen. Als Vorgriff auf den neuen Lärmaktionsplan wurden auf den Ortsdurchfahrten in den drei Stadtteilen Stupferich (Kreisstraße), Grünwettersbach und Palmbach (Landesstraßen) die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 räumlich und/oder zeitlich auf den ganzen Tag erweitert. Der Vorgriff erfolgte aufgrund der Baustelle auf der Autobahn A 8, wodurch es zu einem deutlich erhöhten</p>

Landkreis (Behörde)	Verkehrsrechtliche Anordnung
	<p>Verkehrsaufkommen in den oben genannten Ortschaften kommt.</p> <p>Weiterhin wurde die Möglichkeit des Lückenschlusses zur Vermeidung häufiger Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die sich aus dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung ergibt, genutzt.</p> <p>1 x an Kreisstraße (Lärmschutz)  2 x an Landesstraßen (Lärmschutz)  1 x an Bundesstraße (Lückenschluss)  1 x an Gemeindestraße (Lückenschluss)</p> <p><b>Zu Nr. 4:</b>  Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts ab 22 Uhr wurde auf zwei Abschnitten der Bundesstraße 3 in Durlach angeordnet.</p>
(Stadtkreis Mannheim)	<p>Die untere Verkehrsbehörde Mannheim prüft generell in enger Abstimmung mit der städtischen Verkehrsplanung des Fachbereichs Stadtplanung in eigener Zuständigkeit und in Eigenverantwortung, ob die Voraussetzungen des § 45 StVO, insbesondere der §§ 45 I S. 2 Nr. 3; 45 Ib S. 2 Nr. 5; 45 IX S. 4 StVO vorliegen und entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen erteilt werden können.</p> <p>Insbesondere sind im Nahbereich von Grundschulen in der Regel verkehrsrechtliche Anordnungen für VZ 274-30 StVO gemäß § 45 IX S. 4 StVO seit Längerem bereits weitestgehend umgesetzt. Die städtische Verkehrsplanung prüft in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde Mannheim zudem in regelmäßigen Abständen, ob weitere Nachjustierungen hier im Rahmen der Schulwegplanungen relevant sind.</p> <p>Konkret erfolgte im Frühjahr 2018 eine verkehrsrechtliche Anordnung auf der Grundlage des § 45 IX S. 4 StVO für einen längeren Straßenabschnitt im Stadtteil Neckarau, der als Vorfahrtsstraße mittels VZ 306 StVO ausgewiesen ist und an dem sich eine Kindertagesstätte und eine Senioreneinrichtung befindet.</p> <p>Eine weitere verkehrsrechtliche Anordnung auf der Grundlage des § 45 IX S. 4 StVO erfolgte im Herbst 2018 für einen Straßenabschnitt im Stadtteil Neckarstadt-West, der als Vorfahrtsstraße mittels VZ 306 StVO ausgewiesen ist und an dem eine Schule liegt.</p> <p>Aus Lärmschutzgründen gemäß den §§ 45 I S. 2 Nr. 3; 45 Ib S. 2 Nr. 5 StVO sind nach Zustimmung durch das</p>

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe folgende verkehrsrechtliche Anordnungen durch die untere Verkehrsbehörde Mannheim erteilt worden:</p> <p>1 x im Dezember 2018 für VZ 274-30 StVO ohne zeitliche Befristung als Pilotprojekt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO für die Dauer von 2 Jahren,</p> <p>2 x im Frühjahr 2019 für VZ 274-30 StVO ohne zeitliche Befristung im Rahmen der Umsetzung des Lärmaktionsplans – Stufe 2 – der Stadt Mannheim,</p> <p>4 x im Frühjahr 2019 für VZ 274-30 StVO mit der zeitlichen Befristung 22-6h im Rahmen der Umsetzung des Lärmaktionsplans – Stufe 2 – der Stadt Mannheim.</p>
(Stadtkreis Pforzheim)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> In den letzten Jahren gab es zwei Fälle einer vom Gemeinderat im Rahmen eines städtebaulichen Verkehrskonzeptes beschlossenen Geschwindigkeitsbegrenzung. In beiden Fällen handelte es sich um Gemeindestraßen.</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Bisher kam es auf Grundlage dieser Entscheidung (noch) zu keiner Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Derzeit wird in Pforzheim der Lärmaktionsplan überarbeitet. Die Stadt Pforzheim geht davon aus, dass im Rahmen dieser Überarbeitung im Hinblick auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen es aber zu solchen Regelungen kommen wird.</p> <p><b>Zu Nr. 4:</b> In Pforzheim gibt es auf einem Streckenabschnitt der Bundesstraße B 294 eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Diese geht zurück auf den Lärmaktionsplan aus dem Jahre 2013.</p> <p>Nachrichtlich teilt die Stadt Pforzheim mit, dass von der Neuregelung in der StVO vor Kindergärten, Altersheime usw. in Pforzheim Gebrauch gemacht wurde.</p>
Rastatt (Stadt Bühl)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> auf Grund der Neuregelung in der StVO wurde in einem Fall eine Geschwindigkeitsbeschränkung an klassifizierten Straßen mit VZ 274 StVO -30 km/h angeordnet. Die Prüfung erfolgte durch die Verkehrsbehörde und die Polizei ohne Einbeziehung des Gemeinderats</p>
Freudenstadt (Stadt Freudenstadt)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> 3 x an Gemeindestraßen vor Schulen</p>

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	1 x an Kreisstraße vor Kindergarten 1 x an Landesstraße vor Kindergarten 1 x an Bundesstraßen vor Seniorenheim (Gemeinde Seewald)
Rastatt (Stadt Gaggenau)	<b>Zu Nr. 1:</b> Es erging zwischenzeitlich eine entsprechende Anordnung für einen Teilabschnitt einer Gemeindestraße (wg. erhöhter Unfallgefahr im Umfeld einer Schule).
Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Hockenheim)	<b>Zu Nr. 2:</b> 1 x an Kreisstraße an innerörtlichem Kindergarten mangels direktem Zugang zur Straße  Nachrichtlich teilt die Stadt Hockenheim mit, dass von der Neuregelung in der StVO vor Kindergärten, Altersheimen, usw. Gebrauch gemacht wurde. 1 x an Kreisstraße an innerörtlichem Kindergarten aufgrund direktem Zugang zur Straße 1 x an Gemeindestraße an innerörtlichem Kindergarten aufgrund direktem Zugang zur Straße
Freudenstadt (Stadt Horb a. N.)	<b>Zu Nr. 1:</b> 7 x an Bundesstraße 3 x an Landesstraße 2 x an Gemeindestraße jeweils aus Lärmschutzgründen  <b>Zu Nr. 4:</b> 1 x an Bundesstraße
Neckar-Odenwald-Kreis (Stadt Mosbach)	<b>Zu Nr. 2:</b> Im Rahmen des Lärmaktionsplans wurde für die L 527 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beantragt. Hierfür wurde seitens des RP die Zustimmung nicht erteilt.  Hinweis: Entsprechend der Neuregelung in der StVO wurde an einigen Schulen und Kindergärten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zeitlich befristet ausgewiesen.
Enzkreis (Stadt Mühlacker)	<b>Zu Nr. 4:</b> Auf der Enzstraße in Mühlacker (L1134) wurde mit Zustimmung des RP im Juli 2017 aufgrund des zuvor genehmigten Lärmaktionsplans eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/ h angeordnet.

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
Rastatt (Stadt Rastatt)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> 4 x verkehrsrechtliche Anordnung von Tempo 30 an Landesstraßen vor 3 Schulen und 1 Kindertagesstätte</p> <p>Ein Gemeinderatsbeschluss ist hierzu im Vorfeld nicht ergangen. Auf die Anfrage zu 1.) und 2.) bezüglich eines Gemeinderatsbeschlusses ergeht Fehlanzeige. Ebenso Fehlanzeige zu Anfrage 3.) und 4.). Unabhängig davon ist noch in diesem Jahr die Anordnung und Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Rastatt aus dem Jahr 2017 vorgesehen. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums zu diesen Maßnahmen liegt bereits vor. Betroffen von den Geschwindigkeitsbeschränkungen sind verschiedene Streckenabschnitte von innerörtlichen Bundes- und Landesstraßen.</p>
Karlsruhe (Stadt Rheinstetten)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> 1 x zeitlich beschränkt vor Grundschule im Zuge einer Landesstraße; es lag kein förmlicher Beschluss des Gemeinderats zugrunde;</p>
Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Schwetzingen)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> In Schwetzingen wurden streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im Bereich Südtangente und der Karlsruher Straße (Südstadtschule) und der K 4144, Grenzhöfer Straße (Nordstadtschule und Kurt-Waibel-Schule) bereits 2016 angeordnet. Ohne GR-Beschluss, sondern als verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde nach Besichtigung durch die Verkehrskommission. Im Juni 2017 wurde die Beschilderung mit Zusatzzeichen 1042-33 StVO, „Mo-Fr 7-17 h“ ergänzt.</p>
Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Sinsheim)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Auf Grundlage des durch die Stadt Sinsheim aufgestellten Lärmaktionsplans wurden aus Lärmschutzgründen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h auf folgenden Streckenabschnitten umgesetzt:</p> <p>Teilbereich der Ortsdurchfahrt Sinsheim-Dühren – Karlsruher Straße (B 292 / B 39): 30 km/h zur Nachtzeit (22-6 Uhr) Teilbereich der Ortsdurchfahrt Sinsheim-Hoffenheim – Sinsheimer Straße/Zuzenhäuser Straße (B 45): 30 km/h ganztags</p>

<b>Landkreis (Behörde)</b>	<b>Verkehrsrechtliche Anordnung</b>
	<p>Ortsdurchfahrt Sinsheim-Rohrbach – Heilbronner Straße (B 39): 30 km/h zur Nachtzeit (22-6 Uhr) Teilbereich der Ortsdurchfahrt Sinsheim-Steinsfurt – Steinsfurter Straße (B 39) 30 km/h ganztags</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Angelbachtal wurden aufgrund des aufgestellten Lärmaktionsplans Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen umgesetzt:</p> <p>Teilbereich der Hauptstraße (B 292): 30 km/h ganztags Teilbereich der Heidelberger Straße (B 39): 30 km/h ganztags Teilbereich der Friedrichstraße (L 551): 30 km/h ganztags Teilbereich der Wilhelmstraße (L551): 30 km/h ganztags</p> <p>In der Ortsdurchfahrt Zuzenhausen – Hoffenheimer Straße/Meckesheimer Straße / B 39 wurde auf Grundlage des aufgestellten Lärmaktionsplans in einem Teilbereich die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zur Nachtzeit (22-6 Uhr) aus Lärmschutzgründen angeordnet.</p> <p>Weiterhin können wir Ihnen mitteilen, dass im Bereich der Friedrichstraße (L 551), angeschlossen an die aus Lärmschutzgründen angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anlässlich der Änderung der VwV zur StVO auf einem weiteren Teilstück – vor dem dort ansässigen Altenheim – eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet wurde.</p>
Karlsruhe (Stadt Stutensee)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> eine Kreisstraße, 30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen</p>
Karlsruhe (Stadt Waghäusel)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Hauptstraße: 1 x Tempo 30 angeordnet. Es handelte sich um einen Beschluss des GR bei dem ein städtebauliches Konzept beschlossen wurde. In Waghäusel-Wiesental wurde auf Antrag des Gemeinderats auf der Hauptverkehrsstraße 1 x Tempo 30 angeordnet. Grund war hier erhöhte Unfallgefahr aufgrund des schlechten Straßenzustandes.</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Hier wurden insgesamt 2 x Tempo 30 angeordnet.</p>

Landkreis (Behörde)	Verkehrsrechtliche Anordnung
Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Weinheim)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> vor nahezu allen Schulen, Kindergärten, -krippen und Altersheimen in Weinheim gilt seit mehreren Jahren Tempo 30. Es wurden keine entsprechenden Beschlüsse für weitere Reduzierungen auf Tempo 30 durch den Gemeinderat an die Verkehrsabteilung herangetragen.</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Bereits vor dem genannten Urteil wurde aus Lärmschutzgründen – mit Zustimmung des RP Karlsruhe in der Mannheimer Straße ein Tempo 30 Abschnitt zwischen dem Suezkanalweg und der Weststraße eingerichtet.</p>
Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Wiesloch)	<p><b>Zu Nr. 1:</b> Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch beschloss im Rahmen eines Lärmaktionsplans die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Es wurde für 2 Landesstraßen und eine Gemeindestraße hierzu eine entsprechende VAO getroffen. Gemeinde Dielheim: Der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim beschloss im Rahmen eines Lärmaktionsplans die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Es wurden für eine Landesstraße und eine Kreisstraße hierzu eine entsprechende VAO getroffen.</p> <p><b>Zu Nr. 2:</b> Es wurde für 1 Landesstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt, da die Lärmwerte nicht überschritten waren.</p> <p><b>Zu Nr. 4:</b> Stadt Wiesloch: Messplatzstraße / L 543: ganztags, Baiertaler Straße/L547 ganztags, Schwetzingen Straße (Gemeindestraße): 22.00 Uhr – 6.00 Uhr (jeweils aus Gründen des Lärmschutzes). Gemeinde Dielheim: Horrenberger Straße / L 612: ganztags, Hauptstraße / K 4170: ganztags (jeweils aus Gründen des Lärmschutzes)</p>